



AbwasserVerband

ABWASSERBESEITIGUNGSABGABENSATZUNG

des Zweckverbandes „Abwasserverband“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434) und der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat die Versammlung des Abwasserverbandes in der Sitzung am 09.12.2021 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

II. Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstab
§ 5 Beitragssatz
§ 6 Beitragspflichtige
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht
§ 8 Vorleistungen
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit
§ 10 Ablösung durch Vertrag

III. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 11 Kostenerstattungsanspruch

IV. Abwassergebühr - zentral -

§ 12 Grundsatz
§ 13 Gebührenmaßstäbe
§ 14 Gebührensatz
§ 15 Gebührenpflichtige
§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 17 Erhebungszeitraum
§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

V. Abwassergebühr - dezentral -

§ 19 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 20 Gebührenpflichtige
§ 21 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 22 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

VI. Gemeinsame Vorschriften

§ 23 Übergangsregelung
§ 24 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 25 Anzeigepflicht
§ 26 Datenverarbeitung
§ 27 Ordnungswidrigkeiten
§ 28 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

1. Der Abwasserverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt
 - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
im Gebiet der Gemeinden Stuhr und Weyhe
 - d) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt (dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung).

2. Der Abwasserverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
 - b) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt
 - c) Kostenerstattung nach Einheitssatz für den ersten Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
 - d) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Schmutzbeseitigungseinrichtung
 - e) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt
 - f) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der Gemeinden Stuhr und Weyhe
 - g) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühr - zentral-)
 - h) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühr -dezentral-).

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

1. Der Abwasserverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

2. Der Abwasserbeitrag deckt
 - a) beim Schmutzwasserkanal nicht die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Hierfür wird ein gesonderter Kostenerstattungsanspruch nach Maßgabe dieser Satzung geltend gemacht.
 - b) beim Niederschlagswasserkanal im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt auch die Kosten für den Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze.
3. Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung kann unter Angabe des Abgabentatbestandes durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

I. Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15% der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50%, und für jedes weitere Vollgeschoss 30% der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,5 m, und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,2 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

2. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken
 - aa) für die kein Bebauungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstücks,

- bb) für die kein Bebauungsplan besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen und im übrigen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe), oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75% der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellung oder dieser ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o.ä.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung oder dieser ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf-, sonst abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf-, sonst abgerundet,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a), die Baumassenzahl nach Buchstabe b), oder die Gebäudehöhe nach Buchstabe c) überschritten werden,
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
- aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis Buchst. c),
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnlichen Verwaltungsakten eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoss.
4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a sowie § 7 BauGB-MaßnG vom 28.04.1993 (BGBl. I Seite 622) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsfläche die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
2. Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.
3. Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt:
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern	0,2
e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist.	1,0
f) Die Gebietseinordnung gemäß b) richtet sich für Grundstücke, aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan, bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.	
4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung nach § 34 BauGB oder einer Satzung nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für	
a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;	
b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.	

§ 5 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen

a) für die Schmutzwasserbeseitigung	11,10 €/qm
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt	5,55 €/qm

§ 6 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2), d. h., mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusskanals und des Kontrollschachtes bzw. des Pumpenschachtes mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf dem zu entwässernden Grundstück.

2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

1. In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
2. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
3. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 11 Kostenerstattungsanspruch

1. Ein Kostenerstattungsanspruch besteht
 - a) für die Verlegung des Grundstücksanschlusskanals und des Kontrollschachtes bzw. des Pumpenschachtes mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf dem zu entwässernden Grundstück nach Einheitssätzen.

Folgende Grundstücksanschlusskosten werden hiernach erhoben:

aa) Anschluss inkl. 10 m Anschlussleitung	1.950 €
Jeder weitere Meter Anschlussleitung	140 €

bb) Anschluss mit Pumpe, Pumpenschacht und elektrischer Steuerungsanlage inkl. 30 m Druckleitung	8.500 €
Jeder weitere Meter Druckleitung	60 €

- b) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- c) Wird für ein Grundstück ein Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der Gemeinden Stuhr und Weyhe hergestellt, so sind die Aufwendungen für Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
 - d) Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitungen vom öffentlichen Kanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
 3. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.
 4. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Abwassergebühr - zentral -

§ 12 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 13 Gebührenmaßstäbe

1. Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
2. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen),
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmessenrichtung.
3. Die Berechnung des Wasserverbrauchs nach Abs. 2 Buchst. a) erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle, sofern der Abwasserverband den Wasserverbrauch anhand des Wasserzählers nicht selbst oder durch seine Beauftragten ermittelt.
4. Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) und c) hat der/die Gebührenpflichtige dem Abwasserverband für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Abwasserverband oder die nach Abs. 3 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler bzw. Abwassermengenmessenrichtungen nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler bzw. Abwassermengenmessenrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Abwasserverband verplombt werden. Wenn der Abwasserverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

5. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmessenrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Abwasserverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
6. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb eines Monats beim Abwasserverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 - 5 sinngemäß. Der Abwasserverband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der/die Gebührenpflichtige.
7. Bei Gebührenpflichtigen mit Großviehhaltung in landwirtschaftlichem Voll- oder Nebenerwerb hat der Abwasserverband abweichend von Abs. 6 die Wassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, pauschal nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer privater Haushalte im Gebiet der Mitgliedsgemeinden als Bemessungsgrundlage für die Abwassergebühr festzusetzen.

§ 14 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,55 €.

§ 15 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Der Abwasserverband ist auch berechtigt, diejenige/n als Gebührenpflichtige/n heranzuziehen, die/der die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 17 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht. Der Abwasserverband ist auch berechtigt, im rollierenden Verfahren abzurechnen. In diesem Fall ist die Ableseperiode des Wasserversorgers - abweichend von Satz 1 - der Erhebungszeitraum, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler bzw. Abwassermengenmessenrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorangegangenen Ableseperiode.
3. Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen im Erhebungszeitraum wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch / die durchschnittliche Abwassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zum 15. des Monats des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht.
3. Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten folgenden Abschlagszahlung fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.
4. Die Wasserversorgungsunternehmen sind gemäß §12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Abschnitt V Abwassergebühr - dezentral -

§ 19 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Abwassergebühr beträgt

- je Kubikmeter aus abflusslosen Sammelgruben abgefahrenen Abwassers 22,30 €
- je Kubikmeter aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Fäkalschlammes 60,80 €

§ 20 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Der Abwasserverband ist auch berechtigt, diejenige/n als Gebührenpflichtige/n heranzuziehen, die/der die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.

§ 21 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, d. h. mit der Abfuhr des Abwassers bzw. Fäkalschlammes.
2. Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist dem Abwasserverband schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
2. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften

§ 23 Übergangsregelung

1. Die Mitgliedsgemeinden können gemäß § 12 Abs. 1 NKAG jeweils für ihr Gemeindegebiet beauftragt werden, im Namen des Abwasserverbandes alle mit der Berechnung, Veranlagung und Einziehung der Gebühren verbundenen Aufgaben wahrzunehmen.
2. Zur Erledigung der in Abs. 1 genannten Aufgaben kann sich der Abwasserverband der Datenverarbeitungsanlagen der Mitgliedsgemeinden bedienen.

§ 24 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben dem Abwasserverband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Der Abwasserverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Soweit sich die Mitgliedsgemeinden bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Wasserversorgungsunternehmens bedienen, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der Abwasserverband bzw. die von ihm Beauftragten die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Verbrauchsdaten) von dem Wasserversorgungsunternehmen mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 25 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Abwasserverband sowohl von Veräußerer/Veräußerin als auch von Erwerber/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Abwasserverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 26 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 des NDSG) folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß §§ 9 und 10 des NDSG beim Abwasserverband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig:

- Grundstückseigentümer
- Grundstücksgröße
- Katasterbezeichnung,
- Anschrift des Eigentümers
- Wasserverbrauchsdaten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 dem Abwasserverband nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 2. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. entgegen § 24 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 4. entgegen § 24 Abs. 2 verhindert, dass der Abwasserverband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermittelt können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 5. entgegen § 25 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 6. entgegen § 25 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 7. entgegen § 25 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu in Höhe des in § 18 Abs. 3 NKAG festgesetzten Betrages geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung ist erstmalig am 01.01.1995 in Kraft getreten. Die 16. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.